

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 17 (1975)

Artikel: Blut-, Rufen- und Rheinmarken im Churer Rheintal
Autor: Meng, J.U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blut-, Rufen- und Rheinmarken im Churer Rheintal

von J. U. Meng, Trimmis

Wer dem Fußweg vom Churer Waisenhaus Richtung Maschänsler-Rüfe folgt, stößt östlich der Halbmil am Wegrand auf einen vierkantigen, wuchtigen Markstein, der die Inschrift *Blutmark* Stadt Chur und auf der Gegenseite *Vier Dörfer* trägt. Dieser Grenzstein bildete ehemals mit andern gleicher Ausführung die sog. Blutgrenze zwischen dem Hochgericht Chur und dem Hochgericht IV bzw. V Dörfer. Der Grenzverlauf folgte in einer Geraden 300 m nördlich der Halbmil bergwärts in östlicher Richtung auf die Burgruine Ruchenberg zu.

Diese Grenzsteine nennt man heute noch im Hinblick auf ihre frühere Bedeutung Blutmarken. Von den drei bis 1903 an ihren ursprünglichen Orten stehenden Marken wurden deren zwei ausgegraben und auf die alte Gemeindegrenze Stadt Chur–Gemeinde Trimmis versetzt. Der unterste aller drei Steine stand damals von Straßenschutt und Unkraut bedeckt kaum 10 m von der Landstraße entfernt unerkannt und blieb stehen. Im Sommer 1965 wurde dieser prächtige Markstein anlässlich einer militärischen Übung von einem Raupenfahrzeug überfahren, umgedrückt und beschädigt. Wir meldeten den Vorfall und Schaden dem zuständigen Feldkommissär. In dessen Einverständnis wurde der Markstein ausgegraben, von einem Fachmann gebunden und am alten Standort eingesetzt. Er trägt südwärts die Inschrift BLVOTMARCH STAT CHUR und auf der Gegenseite 1787 VIER DÖRFER. Diese Hochgerichtsgrenze wurde laut Urkunde 25 im heutigen Kreisarchiv schon bei Schaffung des Hochgerichtes IV Dörfer im Jahr 1543 mit Chur festgelegt.

Verbrechen, die ehemals südwärts dieser Demarkationslinie verübt wurden, kamen vor das Hochgericht der Stadt Chur und wurden bei Verurteilung des Delinquenten an einer der 3 städtischen Richtstellen an der Plessur, am Rosenhügel oder beim Kalchofen gesühnt, während Schelme, Mörder, Brandstifter und Ehebrecher auf der Gerichtsstätte der IV Dörfer, im berühmten Rapagugg, gezogen wurden. Diese Örtlichkeit liegt nördlich der Molinära.

Seit der Verlegung der Blut- oder Hochgerichtsgrenze im Jahre 1903 fällt diese mit der Territorialgrenze Chur–Trimmis zusammen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß diese dem Bachlauf der gefürchteten Scalära-Rüfe folgte, und zwar vom Bergfuß weg bis an den Rhein hinunter. Es ist leicht verständlich, daß Grenzsteine, im Bachbett selbst platziert, immer wieder weggespült und verschüttet wurden. Man sah sich deshalb genötigt, sogenannte RUFEMARCHEN zu setzen. Diese platzierte man aber seitwärts an möglichst geschützten Stellen, oft 20 bis 40 Klafter von der wirklichen Grenzlinie entfernt. Dadurch entstanden in unregelmäßigen Abständen Fixpunkte, die numeriert und protokolliert vermerkt wurden. Der Kommentar zu jedem Stein enthielt die genaue Zahl Klafter, Schuh und Zoll bis zur einmal festgelegten Grenzlinie im Bachbett. Diese Marksteine trugen auch die beiden Gemeindewappen, den steigenden Steinbock für Trimmis und das Gittertor der Stadt Chur. Mit Hilfe dieser fixierten Hilfsmarken konnte man bei sich einstellenden Streit- und Gerichtsfällen den wirklichen Grenzverlauf ohne Schwierigkeiten ermitteln.



Abb. 1 Blutmarch Nr. 1 am ursprünglichen Standort, 200 m südlich der Maschäner-Rüfe, westlich der Landstraße. (Foto Heck, Landquart)

Weil im Bereich der Trimmiser und Churer Wildbäche aber faktisch nichts «rüfesicher» war, kam es bisweilen vor, daß selbst diese Fixpunkte unterspült oder weggeschwemmt wurden. Einem solchen Umstand ist es zuzuschreiben, daß vor einer Stalltür im Dorfbereich eine viereckige, längliche Steinplatte entdeckt wurde. Nach gründlicher Reinigung der Oberfläche kam das alte Gemeindewappen, der steigende Steinbock, und die eingehauene Jahrzahl 1567 zum Vorschein. Man vermutete richtig, daß es sich um eine alte Rüfimarch handeln werde und daß auf der Rückseite das Churer Stadtwappen vorkommen müßte. Die Überlegung war richtig, denn beim Wenden der Platte war sofort das Churer Stadtwappen zu erkennen. Man hatte es also bei diesem stummen Zeugen mit einer alten bzw. früheren Rüfimarch zu tun, mit einem Stein, der irgendwo im Grenzgebiet Scalärrüfe vorgeschwemmt, von einem Be-

wohner aufgefunden und für eine Eintrittplatte verwendet wurde.

In diesem Zusammenhang mag noch erwähnt werden, daß längs der Scalära-Rüfe auf der Churer Seite östlich der Halbmil mehrere Stallgüter sich ausdehnten. Diese Liegenschaften wurden als Maiensäße bewirtschaftet, denn nur im Frühling während der Schneeschmelze konnte aus dem Bachbett das nötige Tränkewasser zugeleitet werden. Zwei Stallruinen, zu diesen Liegenschaften gehörend, sind heute noch von Gestrüpp überwuchert erkennbar. Die ehemaligen Wiesen und Weiden sind längst überwaldet und veralpt. Andererseits sind einige Mauerreste, die seinerzeit als Schupfwuhre errichtet worden waren und den Zweck erfüllten, die Rüfe bei den häufigen Niedergängen auf die Trimmiser Seite hinüber zu «schupfen», zu erkennen. Zufolge derartiger fürsorglicher Maßnahmen der Anstößer kam es zwischen den «Ehrsa-



Abb. 2 Blutmarch Nr. 2. Neuer Standort seit 1903 20 m nördlich Wohnhaus Halbmil, östlich der Landstraße, in der alten Bachrunse der Scalärrüfe. Wurde 1903 anlässlich der Grenzereinigung zwischen dem Kreis Stadt Chur und Kreis Fünf Dörfer versetzt.



Abb. 3 Blutmarch Nr. 3 am Waldweg Waisenhaus—Maschänsler-Rüfe. Wurde wie March Nr. 2 im Jahr 1903 im Verlauf der Grenzberichtigung Kreis Chur - Kreis Fünf Dörfer versetzt. (Foto Heck, Landquart)

men, Ehrenfesten, Getreuen, Lieben Nachgeburen und Puntsbrüdern» zu Chur und Trimmis wiederholt zu «Mißhelligkeiten, Streit-händeln, Spänen und Stößen.»

Nicht weniger als 15 Urteile oder Spruchbriefe befassen sich mit Grenzstreitigkeiten wegen Marken, Wun und Weid, Wasser- und Wuhrangelegenheiten zwischen den Obrigkeiten von Chur und Trimmis. Beim Studium dieser umfangreichen Prozeßakten drängt sich einem unwillkürlich der Verdacht auf, die bösen Geister der «Churer Hölle» im Scaläratobel hätten dabei ihre dürren Hände im Spiel gehabt. Aus diesem Vielerlei an Urteil, Abkommnissen und Promissen mögen nur wenige als Hinweise auf die zahlreichen Prozesse Nennung finden:

Da liegt ein Umschlag vor mit der Anschrift: «Streit und Zank über das Scaläratobel samt zubehör. Urteilbrief zwischen der Stadt Chur und der Ehrsamem Gemeinde

Trimmis und Says vom Caspar Mohr, als von einem löblichen Gotteshaus verordneter Richter und einem beigezogenen Gericht erkennt, den 7. Oktober 1527: ‚Alle früheren Urteil- und Spruchbriefe sollen annulliert, todt und ab sein.‘»

Aber schon sechzehn Jahre später wurde das Caspar Mohrsche Urteil «als ein unmöglich Ding» aufgehoben. Und als der Churer Stadtvogt Peter Mohr anno 1627 über die immer noch schwebenden Differenzen zwischen den Parteien ein neues Urteil fällte, mußte er ein Jahr später erleben, daß er offenbar nicht salomonisch entschieden hatte: denn in dem bezüglichlichen Appellanzurteil von 1628 heißt es: «Betreffend demjenigen Spruch, welch von HE. Stadtvogt Mohren ergangen ist, soll derselbe aus wohl begründet Ursachen in allem seinem Gehalt durchaus ganz und gar kraftlos und tot erkannt sein und gänzlich annulliert werden, also, daß keine

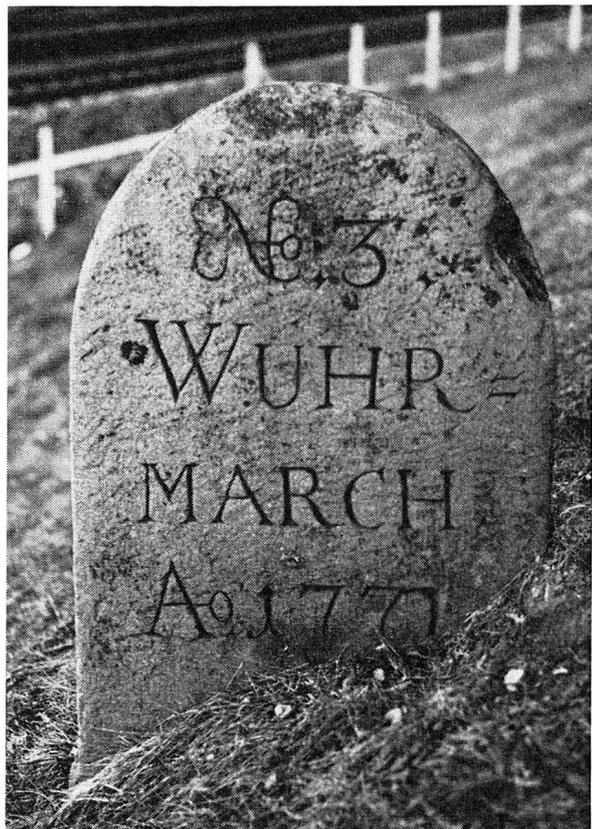


Abb. 4 Wuhr- oder Rheinmarch zwischen Haldenstein und Masans. Standort östlich der Unterführung der neuen Haldensteiner Straße. Anno 1968 am ursprünglichen Standort neu versetzt.

(Foto Heck, Landquart)

Partei zu keiner ewigen Weltzeit in keinem Punkt noch Artikel in Vigor desselben befugt sein soll, desselbigen sich zu prävalieren und zu behelfen. Es soll also derjenige Brief und Siegel, so zu Trimmis von ihm ausgenommen und bei Händen haben, von jeder männlichen für ganz ungültig und unkräftig gehalten und gehalten sein werden» (Urkunde Nr. 46 Trimmis alter Archivierung).

Im Jahr 1706 standen Chur und Trimmis wieder vor dem Richter. Der Kläger der Trimmiser Obrigkeit stellte fest, Chur habe entgegen dem 1628 ergangenen Urteil betreffend Wuhren im Scaläratobel beim obern Horn ein Schupfwuhr angesetzt und dadurch den Lauf der Rufe ganz auf Trimmiser Gebiet abgeleitet. Ferner habe Chur das Trimmiser Wuhr mit bewaffneter Hand zerstört, Holz und Steine entfernt und dadurch großen Schaden angerichtet. Der Sprecher der Trimmiser, Landammann Sebastian Meng, forderte Entfernung der erstellten Schupfwuhre und Schadenergütung für die Beschädigung der von Trimmis auf seinem Grund erstellten Wuhre. Der Sprecher der Churer, Ratsherr Planek, bemühte sich, die Klagepunkte zu widerlegen und zu entkräften. Chur habe kein neues Wuhr erstellt, sondern das bestehende nur ausgebessert. Die erwähnten Schupfwuhre seien nicht durch die Stadt Chur, sondern von den Maiensäßbesitzern Bürgermeister Schwarz, Stadtbürger Pestaluzz und J. Bavier angebracht worden. Ferner habe Trimmis der Rufe «das schuldige Bett von 5 Klafter Breite geschmälert».

Das Urteil des zuständigen Schiedsgerichtes bestätigte dann vor allem dasjenige aus dem Jahr 1628 und sicherte den Churern das Recht zu, ihre bestehenden Wuhre nach Notdurft auszubessern. Die von den Maiensäßbesitzern erstellten Schupfwuhre mußten von den Erbauern beseitigt werden. Wo neue

Wuhre errichtet oder alte ausgebessert wurden, hatte dies im Beisein beider Parteien zu geschehen. Der an den beschädigten Wuhrunge entstandene Schaden wurde «kompensiert». «Die vom Gericht taxierten Salary sind von den Parten zu gleichen Teilen zu tragen.»

Den gleichen Zweck wie die Rüfimarchen erfüllten im Talgrund die Rheinmarchen. Der Rhein beherrschte bis ins hohe Mittelalter hinein die Talsohle vom Calandafuß bis an die angefressenen Schuttkegel der Trimmiser und Zizerser Rüfen. Sein Lauf veränderte sich je nach Niederschlag und Jahreszeit oft um mehrere hundert Meter. Um nun Differenzen zwischen den links- und rechtsufrig gelegenen Gemeinden zu vermeiden und eine dauernde Grenzlinie unabhängig vom jeweiligen Wasserlauf zu sichern, stellte man Hunderte von Klaftern weit im rheinsichern Gelände behauene Steinmarken auf, die wie die Rufe-marchen als Fixpunkte dienten. Von diesen aus konnte man nach Veränderung des Wasserlaufes zu jeder Zeit durch Abmessen der protokollierten Abstände die wirkliche Grenzlinie ermitteln. Solche Rheinmarchen standen früher längs der Rheinlinie zwischen Chur und Fläsch. Nachdem der Talgrund zum größten Teil fruchtbar gemacht und der Rhein selbst durch Streichwuhre beidseitig eingeengt wurde, erübrigten sich diese angebrachten Fixpunkte. Sie wurden bis auf zwei einzige Exemplare ausgegraben und entfernt. Die eine davon steht in Masans hoch über der neuen Haldensteiner Straße. Während des Straßenbaus wurde deren Standort trigonometrisch vermessen. Sie steht heute genau an ihrem ursprünglichen Standort. Eine zweite, sehr gut erhaltene Rheinmarch steht auf dem nördlichen Rand der Rohanschanze zirka 30 Meter ostwärts des Denksteins. Alle diese genannten Grenzmarken stehen unter Denkmalschutz.